



Haushaltssatzung der Stadt Würselen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018, hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 18.06.19 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan 2019 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	115.590.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	115.552.900 €

im Finanzplan 2019 mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	108.973.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	106.697.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	58.680.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	61.931.000 €

§ 2

Die Festsetzung der Aufnahme von Krediten für Investitionen wird für das Haushaltsjahr 2019 auf festgesetzt.	47.512.600 €
---	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf festgesetzt.	14.557.000 €
---	--------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das Haushaltsjahr 2019 auf festgesetzt. 0 €

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das Haushaltsjahr 2019 auf festgesetzt. 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf festgesetzt. 50.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 437 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 575 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

§ 8

Die im Stellenplan im Teil A (Beamtenstellen) angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) gelten mit der Maßgabe, dass bei Freiwerden jeder zweiten Stelle der betroffenen Besoldungsgruppe diese Stellen in Stellen der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umgewandelt werden.

§ 9 Abs. 2 der Stellenobergrenzenverordnung gilt entsprechend.

Die im Stellenplan im Teil B (Beschäftigte) angebrachten kw-Vermerke (künftig wegfallend) haben die Rechtsfolge, dass nach Freiwerden dieser Stellen eine Neubesetzung nicht mehr erfolgt.

Gemäß § 3 Landesbesoldungsgesetz können Beamte mit 3-monatiger Rückwirkung in eine höhere Planstelle eingewiesen werden.

Alle Stellen bzw. Dienstposten können, unabhängig von ihrer Ausweisung im Stellenplan, mit Beschäftigten bzw. Beamten besetzt werden. Eine doppelte Ausweisung im Stellenplan ist nicht notwendig.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Die Genehmigung der vom Rat der Stadt beschlossenen Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 im Haushaltsjahr 2019 gemäß § 6 Stärkungspaktgesetz erfolgte durch die Bezirksregierung Köln als Obere Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 17.07.2019. Aufgrund dessen kann die Haushaltssatzung 2019 gemäß Verfügung des Städteregionsrates Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde vom 29.07.2019 nunmehr bekanntgemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 nach § 96 Abs. 2 GO NW zur Einsichtnahme im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 119 während der nachgenannten Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags auch	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 31. Juli 2019

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Till von Hoegen
Erster und Technischer Beigeordneter

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachdienst 1.1, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Sparkasse, Aachener Straße 10; Sparkasse, Lindener Straße 184; VR-Bank, Dorfstraße 2; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Das Amtsblatt steht zum kostenlosen Download im Internet: www.wuerselen.de/amtsblatt

Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:

montags bis freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:30 Uhr und 17:30 Uhr – 18:30 Uhr n.V.

Informationsstand:

montags bis mittwochs	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	08:00 Uhr – 17:30 Uhr
freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr

